

# FREIHEIT ZUR KRANKHEIT

BVerfG Beschl. v. 08.06.2021, Az. 2 BvR 1866/17 und 2 BvR 1314/18

## SACHVERHALT

*(abgewandelt und gekürzt)*

Seit 2015 befindet sich der A infolge eines Strafverfahrens im Maßregelvollzug in einem entsprechenden Krankenhaus. Schon zehn Jahre zuvor hatte er eine Verfügung getroffen, die beinhaltete, dass er nicht gegen seinen Willen mit Neuroleptika (Psychopharmaka) behandelt werden wolle. Das Krankenhaus diagnostizierte eine Schizophrenie und sah akuten Behandlungsbedarf. So wurde eine entsprechende Behandlung mit Neuroleptika beantragt, um den A vor irreversiblen hirnorganischen Gesundheitsschäden zu bewahren. Der Antrag wurde auf Art. 6 des BayMRVG ((In dem zugrundeliegenden Verfahren galt noch die aF des Art. 6 des BayMRVG.)) gestützt und ua mit erheblichen Gefahren für das Krankenhauspersonal begründet, falls die Krankheiten des A nicht medikamentös eingestellt werden sollten. In der Vergangenheit griffen Inhaftierte mit einer ähnlichen Diagnostik willkürlich das Personal körperlich an. Zu schwerwiegenden Verletzungen oder bleibenden Schäden kam es jedoch nie. Nichtsdestotrotz wurde der Antrag auf Zwangsbehandlung bewilligt.

Gegen die Zwangsmedikation hat der A erhebliche Einwende. Er beruft sich auf seinen in der Verfügung erklärten Willen nicht mit Medikamenten behandelt werden zu wollen. Er habe das Recht mit seiner Erkrankung zu leben. Auch gingen von ihm keine Gefahren für Andere aus. Zwar entspricht es den Tatsachen, dass das Krankenhauspersonal in der Vergangenheit angegriffen wurde, jedoch hätte dies auch an der Unachtsamkeit des Personals gelegen. Darüber hinaus wurde A selbst nie gewalttätig. Nach Erschöpfung des Rechtswegs reicht A Verfassungsbeschwerde gegen die Zwangsmedikation ein.

**Ist die Verfassungsbeschwerde des A begründet?**

Art. 6 BayMRVG - (Auszug)

(1) <sup>1</sup>Die untergebrachte Person erhält die nach den anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst gebotene Behandlung ihrer Erkrankung, um die Ziele der Unterbringung zu erreichen. <sup>2</sup>Die untergebrachte Person hat bei Behandlung anderer als psychischer Erkrankungen Anspruch auf Gesundheitsuntersuchungen, medizinische Vorsorgeleistungen, Krankenbehandlung und Versorgung mit Hilfsmitteln nach Maßgabe der Art. 59 bis 61, 63 und 64 BayStVollzG.

(2) <sup>1</sup>Behandlungsmaßnahmen, die in die körperliche Unversehrtheit eingreifen, bedürfen der möglichst schriftlichen Einwilligung der untergebrachten Person. <sup>2</sup>Die Einwilligung muss auf der Grundlage einer ärztlichen Aufklärung der untergebrachten Person erfolgen und auf deren freien Willen beruhen. <sup>3</sup>Kann eine Einwilligung nicht rechtzeitig eingeholt werden, darf die Behandlungsmaßnahme ohne Einwilligung durchgeführt werden, wenn sie dem mutmaßlichen Willen der untergebrachten Person entspricht.

(3) Behandlungsmaßnahmen im Sinn des Abs. 1, die dem natürlichen Willen der untergebrachten Person widersprechen, sind zulässig,

1. um die Entlassungsfähigkeit zu erreichen,
2. um eine konkrete Gefahr für das Leben oder eine konkrete schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit der untergebrachten Person abzuwenden oder
3. um eine konkrete Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer anderen Person in der Einrichtung abzuwenden.

(4) <sup>1</sup>Behandlungsmaßnahmen nach Abs. 3 dürfen nur angeordnet werden, wenn

1. ärztlich über Art, Dauer, Erfolgsaussichten und Risiken der beabsichtigten Maßnahmen aufgeklärt wurde,
2. zuvor frühzeitig, ernsthaft und ohne Druck auszuüben versucht wurde, die Zustimmung der untergebrachten Person zu erhalten,
3. die Maßnahmen geeignet sind, das Behandlungsziel zu erreichen,
4. mildere Mittel keinen Erfolg versprechen,
5. der zu erwartende Nutzen die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt,
6. Art und Dauer auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt werden und
7. in den Fällen des Abs. 3 Nr. 1 und 2 zusätzlich

a) die untergebrachte Person krankheitsbedingt zur Einsicht in die Schwere und die Behandlungsbedürftigkeit ihrer Krankheit oder zum Handeln gemäß dieser Einsicht nicht fähig ist und

b) der nach § 1901a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zu beachtende Wille der untergebrachten Person den Maßnahmen nicht entgegensteht.

<sup>2</sup>Die Behandlungsmaßnahmen sind durch einen Arzt oder eine Ärztin anzuordnen. <sup>3</sup>Die Maßnahmen sind zu dokumentieren und durch einen Arzt oder eine Ärztin durchzuführen, zu überwachen und in regelmäßigen Abständen auf ihre Eignung, Notwendigkeit und Angemessenheit zu überprüfen. <sup>4</sup>Die Anordnung der Maßnahme gilt höchstens für zwölf Wochen und kann wiederholt getroffen werden.

[...]

## SCHLAGWÖRTER

*Freiheit zur Krankheit; Selbstbestimmungsrecht; kollidierende Grundrechte; Körperliche Unversehrtheit; Schutz Dritter; Zwangsbehandlung*

## SKIZZE

### A. Begründetheit

#### I. Eröffnung des Schutzbereichs

1. Persönlicher Schutzbereich
2. Sachlicher Schutzbereich
  - a) Selbstbestimmungsrecht
  - b) Unfreiwillige Behandlung (Zwangsbehandlung)

#### II. Eingriff

#### III. Rechtfertigung

1. Grundrechtsschranke
2. Grundrechtsschranken-schranken.
  - a) Schutz des Zwangsbehandelten
  - b) Schutz Dritter
    - (aa) Legitimer Zweck
    - (bb) Geeignetheit
    - (cc) Erforderlichkeit

### B. Ergebnis

